



# Fahrerlager- und Boxengassenordnung

(Stand Februar 2024)

## Aufbau / Einfahrtsschein:

In jedem Fahrzeug, welches während der Aufbau/Abbau Phase auf dem Gelände steht (auch Pkw), muss hinter der Frontscheibe ein Blatt platziert sein, auf dem die Firma, Adresse und Mobilnummer des Fahrers sauber und lesbar angebracht ist (der Aufbau/Einfahrtsschein ist über den Veranstalter erhältlich). Der Verantwortliche des jeweiligen Aufbaus muss sämtliche Gewerke in Zusammenhang mit jeweiligem Aufbau, mit diesem Schein ausstatten. Fahrzeuge, welche nicht mit diesem Schein ausgestattet sind, erhalten keine Genehmigung zur Einfahrt in das Areal. Fahrzeuge, deren Fahrer bei Bedarf nicht zu erreichen sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. **Die Kosten trägt der Verursacher.** Dieser Schein hat Gültigkeit bis Freitagfrüh vor Veranstaltungsbeginn, 06:30 Uhr.

1. Das Befahren der Rennstrecke ist nur während der vereinbarten Nutzungszeiten und über die hierfür vorgesehenen Einfahrten nach vorheriger Anmeldung beim Personal des Streckenmanagements in der Race Control zulässig. Während Bau- und Rüstzeiten ist nur ein eingeschränktes Befahren der Rennstrecke zulässig (Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h und eingeschaltete Warnblinkanlage).
2. Das gesamte Fahrerlager darf nur im Schrittempo befahren werden (max. 10 km/h). Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken ist im Fahrerlager nur auf den dafür gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird kostenpflichtig abgeschleppt.
3. Das Betreten der Boxengasse sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
4. Die Nutzung der Fahrerlagerflächen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen bzw. nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Eine Übernachtung außerhalb vertraglich vereinbarter Anmietungen ist nicht zulässig.
5. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nichtversicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln, sind verboten.
6. Das Betreiben von nicht zugelassen Kraftfahrzeugen (insbesondere Kleinkrafträder) mit Ausnahme von Rennfahrzeugen stellt ein nicht unwesentliches Brandrisiko dar und ist deshalb auf dem gesamten Gelände der Hockenheim-Ring GmbH strengstens verboten.
7. Das Benutzen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Motorrollern durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.
8. Das Betreiben von mitgebrachten elektrischen Anlagen unterliegt den allgemeinen anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE-Bestimmungen/ Betriebsicherheitsverordnung). Der Betrieb von nicht geprüften elektrischen Anlagen ist nicht zulässig. Alle elektrischen Anlagen müssen mit einem Prüfsiegel versehen sein. Die Hockenheim-Ring GmbH behält sich die Kontrolle der Prüfnachweise und bei Zuwiderhandlung die Ausserbetriebsetzung der elektrischen Anlage vor.
9. Gemäß behördlicher Genehmigung ist die Verursachung von Lärm abends bzw. nachts in der Zeit von 18:00 - 09:00 Uhr oder 20:00 - 09:00 Uhr (je nach Lärmklasse und entsprechend der vertraglich vereinbarten Betriebszeiten) verboten. Aus diesem Grund ist es untersagt in der o. g. Zeit Rennfahrzeuge ohne Straßenverkehrszulassung in Betrieb zu setzen oder laufen zu lassen (Motorenruhe). Zuwiderhandlungen ziehen strafrechtliche Folgen nach sich. Gleiches gilt für den Betrieb von Musikanlagen. Livemusik oder Musikdarbietung in z.B. Hospitalitybereichen bzw. auf Showbühnen sind nur nach Genehmigung des Betreibers zulässig.



10. Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft in voller Breite frei zu halten. Es dürfen keine Gegenstände auch nicht temporär auf den Fluchtwegen abgestellt werden. Vor Treppen und Ausgängen von Treppenträumen muss mit Absperrung, Personenvereinzlungsanlagen oder sonstigen Barrieren ein Abstand in der Breite des Treppenlaufs mindestens jedoch von 1,00 m freigehalten werden. Unmittelbar hinter den Boxen ist ein Flucht- und Rettungsweg über die gesamte Breite der Boxenanlage (markierte Sperrfläche). Dieser ist zwingend auf der gesamten markierten Fläche freizuhalten. Die Fahrstraße zwischen Fahrerlager II und BW-Center/Innentribüne ist ein Rettungs- und Fluchtweg und zwingend dauerhaft für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Die Ladebordwände der Team-LKW müssen entweder vollständig heruntergefahren werden oder komplett geschlossen sein und dürfen nicht in den Fluchtweg oder die Fahrstraßen hineinragen.
11. Alle einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben. Auslaufschäden sind umgehend beim Personal des Streckenmanagements zu melden.
12. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln. Es gilt das Abfalltrennsystem des Betreibers. Abfälle werden getrennt nach:
  - Restmüll
  - Papier und Pappe
  - Altöl und ölverschmutzte Feststoffe wie Ölfilter, Öldosen oder Lappen
  - Speisereste und Bioabfall
13. Die Altölentsorgung darf nur an dem dafür vorgesehenen Entsorgungsplatz der Hockenheim-Ring GmbH stattfinden. Die Lagerung von Altöl in der Box ist untersagt. Zurückgelassene Altöle werden für den Verursacher kostenpflichtig entsorgt.
14. Beim Aufstellen von Zelten und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Löschwasserversorgungseinrichtungen wie Ober- und Unterflurhydranten nicht zugestellt werden. Zu den Hydranten ist ein Mindestabstand von 1,50 m freizuhalten. Die Hydranten müssen im Einsatzfall für die Feuerwehr dauerhaft frei zugänglich sein.
15. Beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen (Treibstoff, Öl etc.) und bei der Fahrzeugbetankung ist erhöhte Vorsicht geboten und es sind Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Die Bereitstellung und Lagerung von Kraftstoffen darf nur in ordnungsgemäßen Behältnissen und gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen, maximal jedoch 200 Liter pro Boxenzeile.
16. Zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Auflagen und um Entstehungsbrände wirksam bekämpfen zu können, ist jeder mobile Verkaufs- und Infostand dazu verpflichtet, einen ABC Pulver Feuerlöscher mit 6kg vorzuhalten. Sollte ein Verkaufsstand über eine Fritteuse verfügen, so muss ein zusätzlicher Fettbrandlöscher vorgehalten werden. Die Anzahl von Gasflaschen pro Stand ist auf maximal 2 Stück (jeweils 11 kg) beschränkt. Die Benutzung und Lagerung der Gasflaschen ist nur in dafür vorgesehen Behältern oder Geräte erlaubt. Bei der Lagerung und dem Betrieb ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen keinen Hitzestrahlungsquellen ausgesetzt werden. Auf die erforderlichen 2-jährig wiederkehrenden Prüfungen der Gasanlagen nach DGUV Grundsatz 310-003 wird hingewiesen. Ohne Prüfnachweis ist ein Betrieb nicht zulässig.
17. Aus Umweltschutzgründen sind nicht erforderliche Energieverbraucher (Licht, Heizung, technisches Gerät etc.) abzuschalten.
18. Die Stromversorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Betreiber genutzt werden. Die Inbetriebnahme darf nur durch Fachpersonal erfolgen.
19. Sämtliche Schäden an Einrichtungen des Hockenheimrings sind unverzüglich dem Streckenmanagement zwecks Dokumentation zu melden. Der Verursacher bzw. Mieter haftet für sämtliche Schäden an der Boxenanlage, den Sanitäreanlagen sowie Schäden im Fahrerlager z.B. Löcher in der Asphaltdecke (die durch das Eintreiben von Erdnägeln oder anderen Verankerungsmitteln und Sachbeschädigungen entstanden sind), Asphaltverformungen durch Reifenheizzelte, Kabelverletzungen, Rohrbeschädigungen, Beschädigungen an Elektroverteilern, etc.



20. Grillen und offenes Feuer ist innerhalb der Boxenanlage, auf den markierten Sperrflächen, in der Nähe von Fahrzeugen, von Sammelbehältern für brennbare Abfälle sowie von Kraftstoffbehältern strengstens verboten.
21. In allen Gebäuden besteht absolutes Rauchverbot. Gleiches gilt für die Boxen, die markierten Sperrflächen, die komplette Boxengasse, die Tankstellenbereiche sowie in der Nähe von Kraftstoffbehältern.
22. Sämtliche gewerbliche Tätigkeiten im Fahrerlager, wie etwa der Verkauf von Merchandising-Artikeln oder das Anbieten von Dienstleistungen, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters bzw. des Rennstreckenbetreibers.
23. Das Cateringrecht liegt im gesamten Fahrerlagerbereich bei dem Betreiber. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist somit generell verboten. Der Betrieb von Hospitalityeinrichtungen ist vor der Veranstaltung abzustimmen.
24. Die Verteilung von Werbemitteln im Fahrerlager wie Flyer, Give-Aways etc. und Ausstellung von Produkten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind mit dem Betreiber abzustimmen.
25. Hunde und sonstige Haustiere sind im Fahrerlager, sowie auf den Zuschauerplätzen verboten.
26. Der Rennstreckenbetreiber ist berechtigt das Hausrecht auszuüben. Den Anweisungen des Hockenheimring-Personals und deren Beauftragten für Sicherheit und Brandschutz ist Folge zu leisten.
27. Für Markierungen in der Boxengasse darf nur rückstandsfreies Klebeband verwendet werden. Die aufgetragenen Markierungen sind nach der Veranstaltung vollständig und rückstandslos zu entfernen. Die Beseitigung eventueller Reste geht zu Lasten des Verursachers. Weiterhin ist es verboten Löcher in die betonierte Fläche der Boxengasse (working lane) zu bohren bzw. Befestigung durch Einschlagen von z.B. Nägel vorzunehmen. Eventuelle Schadensbeseitigungen gehen zu Lasten des Verursachers. Sollte der Verursacher nicht ermittelt werden können, gehen die Kosten zu Lasten des verantwortlichen Serien Betreibers.
28. Das Gelände wird mit Videokameras überwacht. Die Videoüberwachung des Geländes dient der Sicherheit, der Wahrung des Hausrechts, sowie der Prävention und Aufklärung von Straftaten.
29. Werkstattzelte, die an einen Sattelaufleger oder Truck angebaut werden und über eine Grundfläche von mehr als 75 qm verfügen (der Truck oder der Auflieger zählt mit in die Grundfläche) stellen fliegende Bauten im Sinne der Richtlinie für Fliegende Bauten (FlBauR, § 76 Abs. 1 LBauO Rheinland Pfalz) dar. D.h. diese Konstruktionen müssen, wenn sie am Hockenheimring aufgestellt werden sollen, über eine gültige Ausführungsgenehmigung bzw. über ein Prüfbuch verfügen. Die für das Zelt notwendige Ballastierung ist durch den Zeltbetreiber vorzuhalten.

Hockenheim-Ring GmbH - vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jochen Nerpel und Herrn Jorn Teske  
06. Februar 2024